

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Titel: Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen	Normgeber: Nordrhein-Westfalen
Redaktionelle Abkürzung: Verf,NW	Gliederungs-Nr.: 100
Normtyp: Gesetz	

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644)

Präambel

In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Artikel
Erster Teil	
Von den Grundlagen des Landes	1-3
Zweiter Teil	
Von den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens	
Erster Abschnitt	
Von den Grundrechten	4
Zweiter Abschnitt	
Die Familie	5-6
Dritter Abschnitt	
Schule, Kunst und Wissenschaft, Sport, Religion und Religionsgemeinschaften	7-23
Vierter Abschnitt	
Arbeit, Wirtschaft und Umwelt	24-29a
Dritter Teil	
Von den Organen und Aufgaben des Landes	
Erster Abschnitt	
Der Landtag	30-50
Zweiter Abschnitt	
Die Landesregierung	51-64

Dritter Abschnitt	
Die Gesetzgebung	65-71
Vierter Abschnitt	
Die Rechtspflege	72-74
Fünfter Abschnitt	
Der Verfassungsgerichtshof	75-76
Sechster Abschnitt	
Die Verwaltung	77-80
Siebter Abschnitt	
Das Finanzwesen	81-88
Übergangs- und Schlussbestimmungen	89-93